

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätig, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):		Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung			Typ / Variante / Version		
e3*2002/24*0373** HON		HONDA	CBF 1000, mit und ohne ABS			SC58		
Felgengröße vorne (nur Original)			3,50x17		Felgengröße hinten	(nur Original)	5,00x17	
Bereifung vorne	120/70ZF	R17 M/C (58W) TL	Conti	RoadAttack 2			1)
Bereifung hinten	160/60ZF) TL	Conti	RoadAttack 2			1)	
				oder -				
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL			ContiRoadAttack H			1)	
Bereifung hinten	160/60ZR17 M/C (69W) TL			ContiRoadAttack H			1)	
				oder -				
Bereifung vorne	120/70ZF) TL	TL RoadAttack Z				1)	
Bereifung hinten	160/60ZR17 M/C (69W) TL			Road	Attack			1)
				oder -				
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL			Conti	SportAttack			1)
Bereifung hinten	160/60ZF	R17 M/C (69W) TL	Conti	SportAttack			1)
Auflagen:	ja X	nein						
Art der Auflagen:								

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand,

<u>erlischt die Betriebserlaubnis nicht;</u> eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

MODECITE ITEMICI (I) E ::: WEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Drese Bescheinigung ist nur gürtig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug
im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Tyngenehmigung / Betriebserlaubnis befindet

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Reifenuntersuchung Motorrad

Roifonuntorquehung Motorrad

vorliegender Kopie mit dem Original.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.